

MERKBLATT

über die Zulassung und die Führung von Wasserfahrzeugen am Bodensee

I. SCHIFFERPATENT:

Rechtsgrundlage: Bodensee-Schiffahrts-Ordnung, BGBl.Nr. 93/1976, Nr. 617/1988, Nr.538/91 und Nr. 58/93, Nr. 203/96, BGBl Nr II Nr 419/2001 und BGBl Nr II Nr 177/2004

Zur Führung eines Wasserfahrzeuges mit Maschinenantrieb, dessen Maschinenleistung 4,41 KW übersteigt, sowie eines Segelfahrzeuges mit mehr als 12 m² Segelfläche ist ein Bodensee-Schifferpatent erforderlich.

1. Das Schifferpatent wird für folgende Kategorien erteilt:

- ⇒ Kategorie A: Motorboote über 4,41 KW
- ⇒ Kategorie B: Fahrgastschiffe
- ⇒ Kategorie C: Güterschiffe sowie schwimmende Geräte mit eigenem Antrieb
- ⇒ Kategorie D: Segelfahrzeuge über 12 m²

2. Voraussetzungen für den Erwerb des Schifferpatentes:

Der Erwerb des Schifferpatentes ist bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz zu beantragen. Formulare hierfür liegen auf. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizuschließen.

- ☞ Reisepass oder Personalausweis in Kopie
- ☞ ein Lichtbild (Passfoto)
- ☞ Strafregisterauszug (darf nicht älter als 3 Monate sein)

a) Der Bewerber um das Schifferpatent für Vergnügungsfahrzeuge muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

1) folgendes Mindestalter erreicht haben:

Kategorie A (Motorboote)	18 Jahre
Kategorie D (Segelboote)	14 Jahre

2) körperlich und geistig zum Schiffsführer geeignet sein, insbesondere ein ausreichendes Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen besitzen (für diese ärztliche Bestätigung ist auf dem Antragsformular eine eigene Rubrik vorgesehen). Das ärztliche Gutachten kann von jedem im Inland ansässigen praktischen Arzt erstattet werden.

3) zuverlässig sein, sodass er nach seinem bisherigen Verhalten erwarten lässt, dass er als Schiffsführer die Vorschriften beachten und auf andere Rücksicht nehmen wird (Strafregisterauszug).

b) Wer diese Voraussetzungen erfüllt, wird zur Schifferpatentprüfung zugelassen.

c) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

Die theoretische Prüfung wird schriftlich in Form eines Fragebogens bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz abgelegt.

Die praktische Prüfung ist auf einem patentpflichtigen Wasserfahrzeug jener Kategorie abzulegen, für welche der Bewerber das Schifferpatent erwerben will. Dieses Fahrzeug ist vom Bewerber zu stellen.

d) Nach bestandener theoretischer und praktischer Prüfung (die praktische Prüfung darf erst nach dem Bestehen der theoretischen Prüfung abgelegt werden) wird das Schifferpatent ausgestellt.

3. Schifferpatentgebühren:

Die amtlichen Gebühren für die Erlangung des Schifferpatentes betragen Euro 67,90 bis Euro 114,90.

4. Anerkennung anderer Befähigungsnachweise:

a) Amtliche Befähigungsnachweise, die von einem der Bodensee-Uferstaaten ausgestellt worden sind, für den Bodensee aber keine Gültigkeit haben, können auf Antrag befristet anerkannt werden. Befähigungsnachweise, die nicht von einem Bodensee-Uferstaat ausgestellt wurden, können nicht anerkannt werden.

Die Anerkennung ist schriftlich zu beantragen. Formulare hierfür liegen auf. Über die Anerkennung wird von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz eine Bescheinigung ausgestellt. Sie darf höchstens auf die Dauer eines Monats innerhalb eines Jahres ausgestellt werden. Die von der Behörde ausgestellte Bestätigung ist auf dem Boot mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Behörde vorzuweisen.

b) ÖSV- und DSV-A-Segelscheine werden nicht als amtliche Befähigungsnachweise anerkannt.

c) Die Gebühr für die Anerkennung von Befähigungsnachweisen beträgt Euro 28,1.

II. ZULASSUNG VON VERGNÜGUNGSFAHRZEUGEN:

Rechtsgrundlage: Bodensee-Schifffahrts-Ordnung, BGBl.Nr. 93/1976, Nr. 617/1988, Nr. 538/91, Nr. 58/93, Nr. 203/96, BGBl Nr II Nr 419/2001 und BGBl Nr II Nr 177/2004

Alle Fahrzeuge mit Maschinenantrieb und Segelfahrzeuge, die mit einem Motor oder mit Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen ausgerüstet sind, müssen vor der Inbetriebnahme zugelassen werden.

1. Voraussetzungen für die Zulassung:

- a) Die Zulassung ist bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz unter Vorlage eines Eigentumsnachweises (Rechnung oder Kaufvertrag), event. der früheren Zulassungsurkunde, eines Personalausweises, event. eines Verzollungsnachweises und einer Bestätigung über den gewöhnlichen Standort des Wasserfahrzeuges, zu beantragen. Seit 1.1.1996 ist bei der erstmaligen Zulassung eines Wasserfahrzeuges eine Abgastypenprüfbescheinigung vorzulegen. Das heißt, die Motoren des Wasserfahrzeuges müssen die Abgasgrenzwerte der Stufe 2, gemäß § 13.11a der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung, BGBl.Nr. 538/91, erfüllen. Weiters dürfen die Antriebsmotoren von zugelassenen Wasserfahrzeugen nur noch durch solche Motoren ersetzt oder ausgetauscht werden, welche ebenfalls die Abgrenzwerte erfüllen. Zusätzlich sind ab 16.6.1998 die Bestimmungen der EU-Sportboote-Sicherheits-Verordnung zu beachten. Danach muss nach diesem Zeitpunkt ein Boot, das in Österreich in Verkehr gebracht wird, ein CE-Kennzeichen aufweisen.
- b) Das Fahrzeug muss vor der Zulassung durch einen Bootssachverständigen überprüft werden. Die Zuweisung zur Untersuchung erfolgt von der Bezirkshauptmannschaft, nachdem sämtliche unter Punkt a angeführten Unterlagen eingereicht wurden. Für die Untersuchung stehen sechs Sachverständige zur Auswahl:
- | | |
|---|---|
| ☞ Biatel Uwe, Hard (0664/3080454)
Boots-Untersuchung | ☞ Kulhay Gernot, Fußach, Tel. (05578/ 5695)
Boots-Untersuchung |
| ☞ Hartmann Karl, Hard, Tel. (05574/72850)
Boots-Untersuchung und Abgasmessung | ☞ Niederacher Fritz, Wolfurt (0664/3579559)
Boots-Untersuchung in eingeschränktem Umfang |
| ☞ Kloser Reinhard, Hard, Tel. (05574/75724)
Boots-Untersuchung in eingeschränktem Umfang | ☞ Ing. Schneeweiß Klaus, Bregenz (0664/3410815)
Boots-Untersuchung und Abgasmessung |
| ☞ Ing Siegfried Lisch, Bregenz (0650/4600377)
Boots-Untersuchung | ☞ Peter Brunold, Lauterach (0664/4028039)
Abgasmessung |
| ☞ Marcel Dür, Hard (0664/2601312)
Abgasmessung | ☞ 2XM Millner & Millner, Dornbirn (05572/22114-0)
Boots-Untersuchung und Abgasmessung |
- c) Die an Bord des Fahrzeuges mitzuführende Ausrüstungsgegenstände, welche auch bei der Untersuchung vorhanden sein müssen, können einem eigenen Merkblatt entnommen werden.
- d) Die Zulassung wird erteilt, wenn bei der Untersuchung festgestellt wird, dass das Fahrzeug den Vorschriften der BSO und den Richtlinien über den Bau und die Ausrüstung von Wasserfahrzeugen sowie der EU-Sportbootrichtlinie entspricht.

2. Gebühren für die Zulassung:

Je nach Bootstyp bzw. -größe ca. Euro 80,- bis Euro 160,-

3. Gültigkeit der Zulassungsurkunde:

Die Zulassung eines Vergnügungsfahrzeuges wird für die Dauer des zur Verfügung stehenden gewöhnlichen Standortes, maximal für 3 Jahre, erteilt. Vor Ablauf der Zulassung ist, sofern sich keine Änderungen ergeben haben, unter Vorlage der Zulassungsurkunde um Neuerteilung anzusuchen. Die Gebühren hierfür (inkl. neuerliche Untersuchung) betragen je nach Bootstyp bzw. -größe ca. Euro 60,- bis Euro 160,-.

4. Änderungen von Daten in der Zulassungsurkunde.

Tatsachen, die mit den Eintragungen in der Zulassungsurkunde nicht mehr übereinstimmen (Besitz-, Liegeplatz-, Motorwechsel sowie bauliche Änderungen am Boot) sind der Behörde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Sofern keine neuerliche Untersuchung des Fahrzeuges erforderlich ist, betragen die Gebühren für die Änderung der Zulassung Euro 16,6 bis Euro 33,-.

III. KENNZEICHEN DER FAHRZEUGE:

Alle Wasserfahrzeuge, ausgenommen Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb bis 2,50 m Länge, müssen mit einem von der Behörde zugeteilten Kennzeichen versehen sein, das auf beiden Seiten des Fahrzeuges an gut sichtbarer Stelle anzubringen ist. Die Kennzeichen müssen in gut lesbaren lateinischen Schriftzeichen und arabischen Ziffern mindestens 8 cm hoch, hell auf dunklem Grund oder dunkel auf hellem Grund sein.

Amtliche Kennzeichen, die von einer für andere als der Bodensee schiffbare Gewässer zuständigen Behörde eines Vertragsstaates (Deutschland, Schweiz und Österreich) erteilt wurden, werden anerkannt. Diese Fahrzeuge erhalten kein besonderes Bodenseekennzeichen. Die Untersuchungs- und Zulassungspflicht bleibt jedoch voll aufrecht.

Für zulassungsfreie Boote (Segelboote ohne Motor, Ruderboote, Paddelboote und Schlauchboote) wird das Kennzeichen bei der Registrierung des Bootes zugeteilt. Es wird hierüber ein Bootsausweis ausgestellt.